

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>SRH Hochschule für Gesundheit</b>			
Ggf. Standort	<b>Gera, Bamberg</b>			
Studiengang	<b>Pflege</b>			
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Science</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Lyazzat Nugumanova
Akkreditierungsbericht vom	18.03.2021

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>	<b>4</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs .....</b>	<b>5</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....</b>	<b>6</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....</b>	<b>7</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
Studiengangprofile (§ 4 MRVO).....	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	9
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	9
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	9
Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	10
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....</b>	<b>11</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	21
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	23
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	24
2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	25
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	25
2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	26
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	26
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	28
2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .	29
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	29
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	30
2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	31
<b>III Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>32</b>
1 Allgemeine Hinweise.....	32
2 Rechtliche Grundlagen.....	32
3 Gutachtergremium .....	32
<b>IV Datenblatt .....</b>	<b>33</b>

1	Daten zum Studiengang.....	33
2	Daten zur Akkreditierung.....	35
<b>V</b>	<b>Glossar.....</b>	<b>36</b>



## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

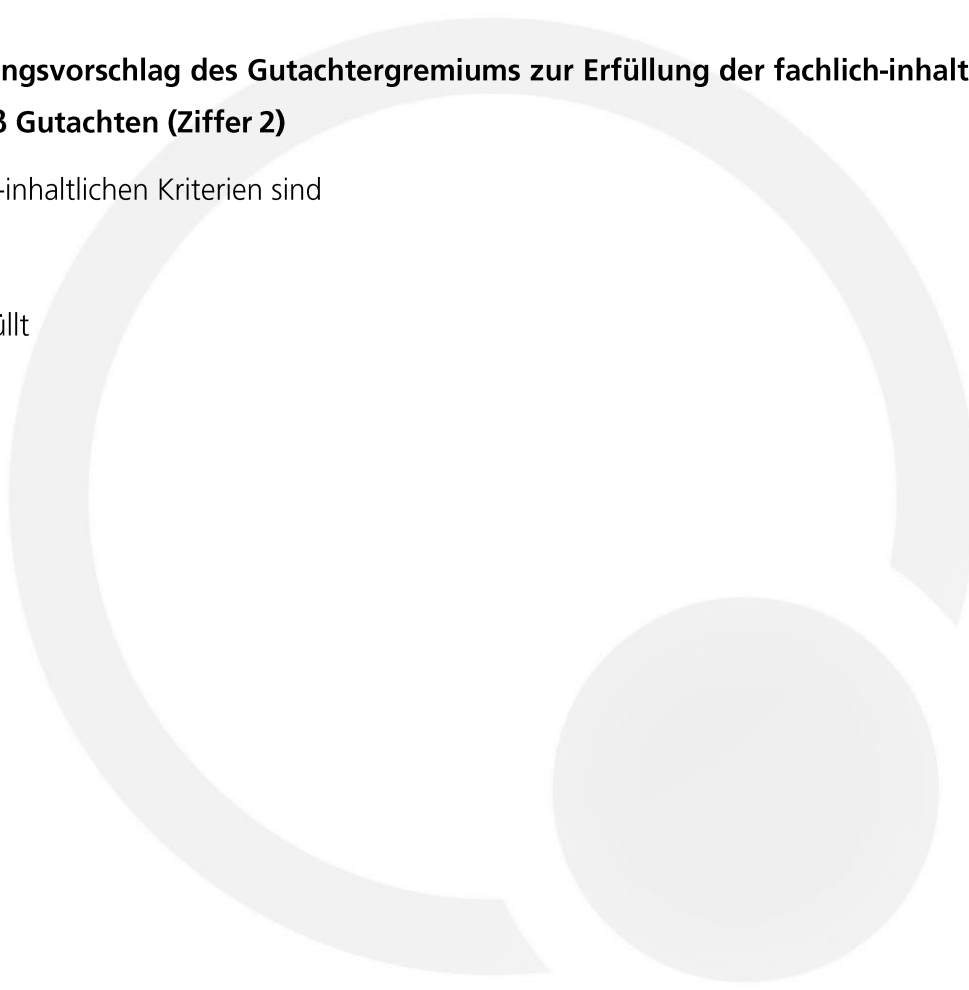
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



## **Kurzprofil des Studiengangs**

Derzeit studieren an der SRH Hochschule für Gesundheit über 1.300 Studierende in 19 Studiengängen und 5 verschiedenen Studienmodellen. Die SRH Hochschule für Gesundheit befindet sich dabei als Gesundheitshochschule im Gesundheitskonzern an der Schnittstelle von Wissenschaft und Praxis. Seit ihrer Gründung engagiert sich die Hochschule in Forschung und Lehre in der Akademisierung und Professionalisierung der Gesundheitsfachberufe.

Bei dem Bachelorstudiengang „Pflege“ (B.Sc.) handelt es sich um einen pflegewissenschaftlichen Studiengang, der durch die explizite Schwerpunktsetzung in den sektorenspezifischen Handlungsfeldern, der Fallsteuerung von Pflegeempfängern oder berufspädagogischen Bereichen der Pflegebildungspraxis neben dem gezielten Erwerb fachlicher und fachübergreifender Kompetenzen auch eine Tätigkeit in weiteren Berufsfeldern der Pflege ermöglicht.

Der Studiengang richtet sich speziell an Pflegefachkräfte, die ihr Wissen vertiefen und sich auf wissenschaftlichem Niveau weiterqualifizieren wollen. Zielgruppe sind besonders leistungsfähige und aufstiegsorientierte Pflegefachkräfte. Im Rahmen des Studiums wird eine fachwissenschaftliche Fundierung im jeweiligen Handlungsfeld der Pflegefachkräfte gelegt und somit die Weiterqualifizierung für höherwertige und besonders komplexe Aufgabenfelder zur kontinuierlichen Verbesserung der Patientenversorgung ermöglicht.

Die Besonderheit des Studiengangs liegt aufgrund der Einbindung von Blended-Learning-Elementen in der Möglichkeit, die Teilnahme an studienrelevanten Inhalten teilweise ortsunabhängig und zeitlich flexibel zu gestalten. Die Blockstruktur des Studiengangs dient des Weiteren zur besseren Vereinbarkeit aller Lebensaspekte der Studierenden.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) verfügt über klar und sinnvoll definierte Ziele. Das Curriculum ist schlüssig.

Die verwendeten Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungen sind sinnvoll auf die jeweiligen Qualifikationsziele der Module abgestimmt. Die Vergabe der ECTS-Punkte/Modul entspricht den Anforderungen an die Studierenden, der Studiengang ist gut studierbar. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind die notwendigen Ressourcen und Voraussetzungen für die Durchführung des Studienprogramms gegeben und angemessen, um das Studiengangskonzept umsetzen zu können.



## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang hat als Vollzeitstudium eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und umfasst 180 ECTS-Punkte (vgl. §2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege (PO) (Entwurfassung)).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 17 der Rahmenprüfungsordnung der SRH Hochschule für Gesundheit für Bachelor- und Masterstudiengänge).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Das Zulassungsverfahren ist in der Zulassungs- und Auswahlordnung geregelt. Gemäß § 67 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG), der hochschulweiten Zulassungs- und Auswahlordnung und der studiengangsspezifischen Studienordnung sind die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang die allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife sowie eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Fachberufe: Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Pflegefachfrau / Pflegefachmann. Gemäß § 70 Abs. 2 ThürHG und dem § 2 Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflege (Entwurfassung)

können auch qualifizierte Berufstätige zugelassen werden. Die Zulassung dieser Personen setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung, eine mindestens dreijährige, hauptberufliche Tätigkeit und den erfolgreichen Abschluss einer Eingangsprüfung voraus.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Studium erlangen die Studierenden in dem Studiengang „Pflege“ den Grad Bachelor of Science (vgl. § 8 der PO).

Gemäß § 23 der Rahmenprüfungsordnung der SRH Hochschule für Gesundheit für Bachelor- und Masterstudiengänge wird ein Diploma Supplement erstellt. Das vorgelegte Diploma Supplement entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten, aktuell gültigen Fassung von 2018.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Darüber hinaus wird Literatur ausgewiesen. Kein Modul dauert länger als zwei Semester.

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO) regelt in § 11 die Ausweisung der relativen ECTS-Note: hierzu erstellt die Hochschule gemäß Ziff. 4.3 des ECTS-Leitfadens 2015 für jeden Studiengang eine Verteilungsübersicht zu den vergebenen Abschlussnoten (ECTS-Einstufungstabellen).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



## **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Laut dem Modulhandbuch sind in jedem Semester 30 ECTS-Punkte vorgesehen. In § 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege ist die vorgesehene Anzahl an Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt mit 25 Arbeitsstunden angegeben.

Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit inklusive begleitendem Kolloquium liegt bei 15 ECTS-Punkten (vgl. § 2 Abs. 3 der PO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von im Hochschulbereich erworbenen Qualifikationen gemäß der Lissabon-Konvention sowie von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist unter § 15 „Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen“ der Rahmenprüfungsordnung der SRH Hochschule für Gesundheit für die Bachelor- und Masterstudiengänge angemessen geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Am Studienzentrum Bamberg kooperiert die Hochschule mit den Bamberger Akademien für Gesundheitsberufe (im Folgenden Bamberger Akademien genannt). Die Hochschule hat einen Kooperationsvertrag mit Bamberger Akademien vorgelegt. Darin werden Art, Umfang und gegenseitige Leistungen der bestehenden Kooperation festgelegt.

Die Bamberger Akademien stellen die dafür erforderliche Infrastruktur (Räume, Verwaltung, Bibliothek, technische Ausrüstung, u. ä.) in Bamberg zur Verfügung. Eine zusätzliche Anbindung an die Online-Hochschulbibliothek wird durch die Hochschule realisiert. Die Bamberger Akademien unterstützen des

Weiteren hinsichtlich der Akquise von externen Lehrenden, wobei die Hochschule für die Kriterien und Prüfung zur Qualifikation der Lehrenden verantwortlich ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*



## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang sollte zum Wintersemester 2021/2022 erstmals durchgeführt werden. Bei der Begutachtung wurde daher insbesondere auch die Tatsache berücksichtigt, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt. Im Rahmen der Begehung wurde vorrangig die Studierbarkeit der jeweiligen Studienprogramme sowie das Studiengangskonzept allgemein thematisiert.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

Die Studierenden sollen mit dem Abschluss Bachelor of Science nachweisen, dass sie reflektierende Praktiker mit wissenschaftlicher Kompetenz sind und über vertiefende Kenntnisse in interaktiven Situationen und im speziellen Pflegehandeln sowie im Gesundheitsmanagement verfügen.

Nach dem Studienabschluss sollen die Absolventen und Absolventinnen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Pflege und ihrer Teildisziplinen verfügen. Sie sollen die wichtigsten Theorien, Ansätze und Methoden der angewandten Pflege kennen, diese kritisch reflektieren und fachübergreifend ihr Wissen erweitern und vertiefen können. In den Wahlpflichtbereichen Anleitung / Case Management sowie den erweiterten Expertisen in speziellen Sektoren und Fachbereichen sind sie auf dem aktuellen Stand der Forschung und können Forschungsergebnisse kritisch reflektieren. Die Absolventen und Absolventinnen sollen praxisrelevante Aussagen und Handlungsmöglichkeiten unter Nutzung der fachlichen Hintergründe und Forschungsstände einschätzen und abwägen können.

Mit Abschluss des Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt werden, Problemlösungen im jeweiligen Handlungsfeld der Fachbereiche in der Pflege zu erarbeiten. Nach Informationssammlung, -bewertung und -interpretation können sie wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten. Sie werden befähigt, sowohl anwendungsorientierte Projekte in den Teilbereichen der Pflege durchzuführen als auch pflegerelevante Forschungsfragen abzuleiten, zu operationalisieren sowie die Forschungsergebnisse zu erläutern und in den Alltag zu implementieren.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen in ihrem beruflichen Handeln Problemlösungen und Aufgabenstellungen formulieren und diese auch im interdisziplinären Diskurs begründen

können. Sie nutzen dazu sowohl ihr fachlich-inhaltliches Wissen als auch ihre methodischen und wissenschaftlichen sowie sozialen Kompetenzen, um einerseits fundierte Urteile und Alternativen zu entwickeln und andererseits die unterschiedlichen Perspektiven zu berücksichtigen.

Nach Abschluss des Studiengangs haben die Absolventinnen und Absolventen ein berufliches Selbstbild im jeweiligen Handlungsfeld der Pflege entwickelt. Sie reflektieren das eigene berufliche Handeln vor dem Hintergrund ihres theoretischen sowie methodischen Wissens und begründen ihre Entscheidungen sowohl unter fachlichen als auch unter ethischen Gesichtspunkten. Sie sind in der Lage, ihre eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten adäquat einzuschätzen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Zielsetzung des Studiengangs und die Qualifikationsziele des Studiengangs sind im Hinblick auf die wissenschaftliche Befähigung, die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung als geeignet anzusehen. Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017). Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind zudem im Diploma Supplement klar formuliert.

Die Schwerpunktsetzung in der Vernetzung von Theorie und Praxis bietet vielfältige berufliche Möglichkeiten im Bereich der angewandten Pflege. Das Studium ermöglicht nach Einschätzung des Gutachtergremiums eine wissenschaftlich-reflektierte, evidenzbasierte Tätigkeit in vielfältigen Aufgabenbereichen wie der Implementierung evidenzgestützter Pflege, der Durchführung wissenschaftsbasierter Pflegeplanung und -dokumentation, der Übernahme pflegewissenschaftlicher Stabsstellen, dem Einsatz in berufspädagogischen Handlungsfeldern, der Prozessanalyse sowie der Steuerung der Zusammenarbeit im Rahmen von Skills- und Grade-Mix.

Die definierten Arbeits- bzw. Berufsfelder werden für die Absolventinnen und Absolventen schlüssig dargestellt, und es ist davon auszugehen, dass die Studierenden auf diese Berufs- und Tätigkeitsfelder adäquat vorbereitet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Der Studiengang ist in Pflichtmodule und Wahlmodule gegliedert, die den folgenden sechs Kompetenzbereichen zugeordnet sind:

- Kompetenzen im pflegerischen Handeln entwickeln (60 ECTS-Punkte)
- Erweiterte Kompetenzen im pflegerischen Handlungsfeld (42 ECTS-Punkte)
- Berufsfeldbezogene Projekte (21 ECTS-Punkte)
- Kompetenzen im Gesundheitsmanagement (12 ECTS-Punkte)
- Wissenschaftliche Kompetenzen (33 ECTS-Punkte)
- Freies Studium (12 ECTS-Punkte)

Der Grundlagenbereich „Kompetenzen im pflegerischen Handeln entwickeln“ umfasst Fach- und Methodenkompetenzen der Pflege im Allgemeinen, inhaltliche Fachkompetenzen pflegerischen Handelns, Gestaltung komplexer beruflicher Situationen, ethische Grundlagen sowie die Entwicklung des professionellen Selbst, grundlegende fachübergreifende Kompetenzen aus den Bereichen der Medizin, Sozialarbeit, Betriebswirtschaft, der Rechtswissenschaft und der Kommunikationswissenschaft.

Der Studienbereich „Erweiterte Kompetenzen im pflegerischen Handlungsfeld“ besteht aus zwei Wahlpflichtbereichen (42 ECTS-Punkte) – „M8 Anleitung / Case Management“ sowie „M9 Erweiterte Expertisen in speziellen Sektoren und Fachbereichen“. Im ersten Wahlpflichtbereich wird im Wahlpflichtmodul M8a „Pädagogik - Praxisanleitung gestalten“ der Schwerpunkt auf Kompetenzen der Patientenedukation und interdisziplinären Zusammenarbeit, überwiegend für die Pflegebildungspraxis, gelegt. Neben den berufspädagogischen Fähigkeiten, insbesondere der Fachdidaktik, werden hier ebenfalls Kompetenzen in der Gesprächsführung ausgebaut. Im zweiten möglichen Wahlpflichtmodul dieses Bereichs M8b „Fallbezogen pflegen / Case Management“ werden Kompetenzen zur Gesprächsführung mit zu pflegenden Menschen und ihren Bezugspersonen erworben, wobei die Beratung und Anleitung der Personen einen hohen Stellenwert einnimmt. Zudem beinhaltet dieses Wahlpflichtmodul neben der Gesprächsführung auch die Konfliktbewältigung im interdisziplinären Team sowie die eigene berufliche Rolle und Konzepte der Selbstpflege. Ethische Entscheidungen und Konflikte werden ebenso behandelt wie die Gesamtheit der Patientenversorgung im Sinne des Case Managements.

Der zweite Wahlpflichtbereich M9 befähigt zum professionellen Handeln in komplexen Pflegesituationen. Im Wahlpflichtmodul 9a „Expertise in der Patientenversorgung (sektoren- und fachbereichsspezi-

fisch)“ werden die erforderlichen Kompetenzen des jeweiligen Gesundheitssektors und deren Fachbereiche erworben. Dazu gehören insbesondere Fachwissenschaft, praktisch-technische Fähigkeiten, organisatorisch-administrative und ethisch-moralische Aspekte. Der Fokus des Wahlpflichtmoduls 9b „Management und Führen von Pflegeteams“ liegt auf den Kompetenzen des Führens, Leitens und Managens einer Einrichtung oder eines Pflegebereiches. Dabei wird über das Projektmanagement der Fokus auf die Gestaltung, Umstrukturierung und Qualitätsverbesserung des Arbeitsfeldes gelegt. Im zweiten Teil werden die Kompetenzen zur Verantwortungsübernahme im Sinne der Schichtleitung und somit zur Personalführung und -anleitung erworben. Bei dem Wahlpflichtmodul 9c „Pflegepädagogik und Fachdidaktik“ werden die Selbstkompetenzen erweitert, indem Lernwege und -methoden in den Blick genommen werden und das eigene Lernen reflektiert und verbessert wird. Darüber hinaus werden Kompetenzen der Berufspädagogik vermittelt, die zur eigenständigen Lehre und Anleitung in Praxisanleitung und Unterricht befähigen.

Die Module zu den berufsfeldbezogenen Projekten zielen vor allem auf berufspraktische Kompetenzen ab und beinhalten Selbst-, Methoden- und Sozialkompetenz. Die theoretischen Inhalte aus den beiden Wahlpflichtbereichen M8 und M9 werden hier im Rahmen eines Projekts in der Praxis vertieft und direkt umgesetzt.

Der Studienbereich „Kompetenzen im Gesundheitsmanagement“ umfasst inhaltliche Fachkompetenzen zur intersektoralen und interdisziplinären Krankenversorgung sowie Aufgaben und Akteure im Gesundheitswesen. Zudem werden Kompetenzen zum Prozessmanagement mit klinischen Behandlungspfaden, Wirkfaktoren für die Umsetzung und Erfolgsfaktoren der Implementierung sowie des Qualitätsmanagements in verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens mit einem Fokus auf sektorenübergreifende Qualitätssicherung erworben.

Der Studienbereich „Wissenschaftliche Kompetenzen“ beinhaltet die Methodenkompetenz und das wissenschaftliche Arbeiten durch Vermittlung der Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und die Einführung in die Pflegewissenschaft und dient somit der Vorbereitung und Umsetzung der Bachelorthesis, die ebenfalls Bestandteil dieses Bereichs ist. Sie fokussiert auf die Methodenkompetenz und das wissenschaftliche Arbeiten, umfasst aber natürlich auch die Fach- und Selbstkompetenzen.

Mit dem Studienbereich des „Freien Studiums“ wird für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen, Schwerpunkte ausgerichtet an den eigenen Interessen zu setzen. Die Studierenden können sich innerhalb und außerhalb des eigenen Fachs mit anderen Disziplinen oder im Rahmen eines Forschungsprojekts wissenschaftlich weiterbilden. In diesen beiden freien Modulen können Veranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der SRH Hochschule für Gesundheit sowie von anderen Hochschulen und Universitäten im In- und Ausland, einschließlich Projektstudien, besucht werden. Durch den SRH Hochschulverbund besteht die Möglichkeit, folgende Module der SRH Fernhochschule – The Mobile University ohne gesonderte Genehmigung im Rahmen des freien Studiums zu belegen: Beziehungsmanagement

in Gesundheitseinrichtungen, Case Management, Einführung in das Nonprofit-Management, Gesundheitspsychologie, Gesundheitspolitik, Ökonomische Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen, Pflegedienste & Pflegeeinrichtungen, Rechtliche Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen, Soziale Arbeit mit Senioren – Lebenswelten und Handlungsfelder, Soziale Arbeit mit Senioren – Rechtlicher Regelungsrahmen.

Im Rahmen der berufsfeldbezogenen Projekte werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Pflege angewendet und vertieft. Hierbei sollen die Studierenden ein Projekt zu Inhalten der jeweiligen Wahlpflichtbereiche im Berufsfeld planen, organisieren und umsetzen sowie zusätzlich ihre Erfahrungen mit KommilitonInnen und DozentInnen im Begleitseminar reflektieren. Im Wahlpflichtbereich Erweiterte Expertisen in speziellen Sektoren und Fachbereichen sind weitere Praxisstunden in den Studiengang integriert, die den Transfer von der Theorie in die Praxis unterstützen und zusätzlich einen vertiefenden Wissenserwerb gewährleisten.

Im Nachgang zur Begehung hat die Hochschule die zwei Wahlmodule im Bereich erweiterte Kompetenzen im pflegerischen Handlungsfeld überarbeitet. Modul M9 „Erweiterte Expertisen in speziellen Sektoren und Fachbereichen“ wurde in ein Pflichtmodul umgewandelt. Als Wahlpflichtmodul wird das Modul M8 „Wahlpflichtbereich: Beratung und Anleitung / Case Management / Management und Führen von Pflgeteams“ angeboten. Die Studierenden können aus drei Themen wählen: M8a „Beratung und Anleitung“, M8b „Case Management“ und M8c „Management und Führen von Pflgeteams“. Durch diese Änderungen wurde im Modul M10 „Berufsfeldbezogenes Projekt zu Wahlpflichtbereich: Beratung und Anleitung / Case Management / Management und Führen von Pflgeteams / Freies Studium“ zusätzlich der weitere Wahlpflichtbereich von M8c „Management und Führen von Pflgeteams“ als Bezugsgröße aufgenommen.

Darüber hinaus wurden die Module 14 „Wissenschaftliches Arbeiten“ und 15 „Evidence Based Nursing“ im Nachgang zur Begehung überarbeitet. Das Modul 14 umfasst nun 6 ECTS-Punkte (vormals 12 ECTS-Punkte) und das Modul M15 wurde von 6 auf 12 ECTS-Punkte erweitert. Das Modul M15 findet nun im 4. und 5. Semester statt (vormals 6. Semester). Das Modul M15 umfasst in Abgrenzung zum Modul M14 nun die relevanten Methoden zu Evidence Based Nursing. Das Modul M14 fokussiert auf grundlegende zentrale Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten. Das Modul M13 „Leistungsmanagement in Gesundheitseinrichtungen“ (6 ECTS-Punkte) findet nun in 6. anstatt 5. Semester statt.

Das gemeinsame Lehr- und Lernkonzept des SRH Hochschulverbunds – das CORE-Prinzip (Competence Oriented Research and Education) stellt nach Auskunft der Hochschule aktives und eigenverantwortliches Lernen in den Mittelpunkt des Studierens. Die einzelnen Lehr- und Lernformen können dem Modulkatalog entnommen werden. Es wird dabei unterschieden zwischen Präsenzzeit, Blended Learning, angeleiteter Selbstlernzeit, Praxis sowie Selbststudium. Präsenzzeit wird in Form von sowohl klassischen

als auch interaktiven Lehrformaten wie z. B. Übung, Gruppenarbeit, Stationenlernen, Kugellager, Projektarbeit, Diskussion, Fallbeispiel, Moderation, Projektarbeit, Reflexion, Rollenspiel und Vorlesung durchgeführt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) bietet eine gute praxisnahe Ausbildung auf einem ansprechenden wissenschaftlichen Niveau. Das Gutachtergremium bewertet das Curriculum und die Abfolge der Module als insgesamt sehr gut. Die Abschlussbezeichnung Bachelor of Science ist inhaltlich passend.

Das Gutachtergremium hält fest, dass mit den Zugangsvoraussetzungen die angestrebten Eingangsqualifikationen der Studierenden erreicht werden. Der Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) setzt gemäß der Studienordnung eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Fachberufe: Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Pflegefachfrau / Pflegefachmann voraus. Gemäß § 8 (2) der SPO jede Studierende muss durch eine Einstufungsprüfung gemäß § 7 60 ECTS-Punkte nachweisen und erwirbt damit die Zugangsberechtigung für den zweiten Studienabschnitt (ab dem 3. Semester). Das Einstufungsverfahren ist in § 7 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflege angemessen geregelt.

Der Studiengangstitel „Angewandte Pflege“ enthält eine Tautologie, da es sich bei der Pflege um eine Disziplin handelt, die nicht ohne Anwendung auskommt (so ist unklar, was eine „Nicht-Angewandte Pflege“ beinhaltet). Die Bezeichnung „Angewandte Pflege“ taucht weder im deutschsprachigen noch im internationalen („Applied Nursing“) Diskurs auf. So wäre es ggf. möglich, von „Angewandter Pflegewissenschaft“, „Klinischer Pflege“ oder „Pflegepraxis“ zu sprechen. Die Hochschule hat auf den Kritikpunkt des Gutachtergremiums reagiert und den Titel des Studiengangs in „Pflege“ (B.Sc.) geändert. Das Gutachtergremium begrüßt die vorgenommene Änderung.

Im Nachgang zur Begehung wurden die Hinweise des Gutachtergremiums, zu den Modulen M8 „Wahlpflichtbereich 1: Anleitung /Case Management“ und M9 „Wahlpflichtbereich 2: Erweiterte Expertisen in speziellen Sektoren und Fachbereichen“ von der Hochschule aufgenommen und das Curriculum und Module entsprechend überarbeitet. Modul M9 „Erweiterte Expertisen in speziellen Sektoren und Fachbereichen“ wurde in ein Pflichtmodul umgewandelt, das nun ausschließlich die zentralen Inhalte der pflegerischen Expertise fokussiert. Als Wahlpflichtmodul wird nur noch Modul M8 angeboten. Die Studierenden haben mit der Überarbeitung die Möglichkeit, zwischen drei Themen zu wählen; a) Beratung und Anleitung, b) Case Management und c) Management und Führen von Pflegeteams. So werden die definierten Qualifikationsziele erreicht und die Studierenden beschäftigen sich auch mit gegenstandsbezogenem wissenschaftlichem Wissen (Pflegediagnosen, Pflegesensible Outcomes, Pflegeassessments, pflegediagnostischer Prozess, Pflegephänomene, Pflegetheorien, Beziehungsgestaltung).



Im Nachgang zur Begehung hat die Hochschule die Module 14 „Wissenschaftliches Arbeiten“ sowie M15 „Evidence Based Nursing“ überarbeitet und trennschärfer formuliert. Modul M14 „Wissenschaftliches Arbeiten“ wurde deutlich auf wissenschaftliches Denken und Handeln geschärft und auf grundlegende zentrale Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten fokussiert. Modul M15 „Evidence Based Nursing“ umfasst in Abgrenzung zu M14 nun die relevanten Methoden zu Evidence Based Nursing.

Das Gutachtergremium begrüßt die vorgenommenen Änderungen im Curriculum.

Die vorgesehenen Praxisphasen werden gut in das Studium eingebunden. Der Modulkatalog vermittelt den Eindruck, dass vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste und angemessene Lehr- und Lernformen verwendet werden. Darüber hinaus sind die Lernangebote studierendenzentriert.

Im Nachgang zur Begehung hat die Hochschule auf den Hinweis des Gutachtergremiums reagiert und das Modulhandbuch hinsichtlich der Qualifikationsziele überarbeitet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die inhaltliche Ausgestaltung und Konzipierung des Studiengangs und der Lehrinhalte gut gelungen ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die SRH Hochschule für Gesundheit ist auf eine internationale Kooperation ausgerichtet und bietet für Auslandsaufenthalte die Möglichkeit einer Finanzierung durch ERASMUS-Fördergelder. Das International Office informiert regelmäßig die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Studierenden der Hochschule über die verschiedenen Angebote des Austauschprogramms. Informationen, Checklisten und Antragsunterlagen können zudem auf der Homepage der Hochschule abgerufen werden.

Auslandsaufenthalte sind prinzipiell in jedem Semester möglich. Im Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) ist das 5. Semester günstig, nach der Vermittlung wesentlicher Handlungskompetenzen und vor den Abschlussprüfungen und der Bachelorthesis.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die befragten Studierenden aus den Bachelor- und Masterstudiengängen „Medizinpädagogik“ konnten über keine Erfahrungen im Zusammenhang mit der Mobilität berichten. Die Möglichkeit, unterstützt durch die Hochschule an einem Auslandsprogramm teilzunehmen, war unter den Vertreterinnen und

Vertretern der Studierenden jedoch bekannt. Dieser Optimierungsbedarf ist den befragten Programmverantwortlichen und Studiengangsleitungen ebenfalls bekannt. Begründen lässt sich die fehlende Mobilität der Studierenden unter anderem durch die Zielgruppe, da die meisten Studierenden berufstätig sind und teilweise Familie haben. Die strukturellen Voraussetzungen für Auslandsaufenthalte sind von Seiten der Hochschule im ausreichenden Maße vorhanden. Positiv hervorzuheben sind hierbei die Beratungsangebote des „International Office“ der Hochschule, z.B. zur Möglichkeit der Finanzierung eines Auslandsaufenthaltes durch ERASMUS-Fördergelder. Summer Schools oder kürzere Auslandsaufenthalte wären bei den Studiengängen mit einem hohen Anteil an Studierenden in einem Arbeitsverhältnis sicher hilfreich, motivierend und stellen eine gute Perspektive für den neuen Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) dar. Prinzipiell würde sich im Studiengang das fünfte Semester für ein Auslandssemester anbieten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Personalplanung erfolgt gemäß den landesrechtlichen Vorgaben anhand der im Studiengang vorgesehenen Präsenzlehre. Davon müssen dem für Wissenschaft zuständigen Thüringer Ministerium zufolge an jedem Standort mindestens 50 Prozent durch Professoren und Professorinnen der Hochschule abgedeckt werden, um die Verbindung von Forschung und Lehre entsprechend dem Profil der Hochschule zu gewährleisten. Die Studiengangs- und Praxiskoordination hat die Studiengangsleitung (professoral) inne.

Hauptberuflich Lehrende im Studiengang sind bei der Hochschule angestellt. Sie unterliegen den Einstellungs Voraussetzungen nach ThürHG.

Die Aufwuchsplanung pro Standort erfolgt gemäß dem Personalbedarf und berücksichtigt zudem Betreuungsaufwände der Blended-Learning-Elemente.

Der Lehrbedarf für den Studiengang liegt bei insgesamt 595 SWS in vier Semestern, daraus resultiert ein Semesterbedarf pro Kohorte von 149 SWS, bei einer 50 %-igen professoralen Abdeckung wären 74,5 SWS durch eine Lehrstuhlinhaberin bzw. einen Lehrstuhlinhaber zu leisten. Bei einer Stelle von 18 SWS/Semester (1 VZÄ), bei 16 Wochen Vorlesungszeit, wären somit bei einem VZÄ insgesamt 288 SWS zu lehren. Der aktuelle Lehrbedarf im Studiengang pro Standort liegt somit bei 0,26 VZÄ/Semester (74 SWS). Geplant werden zum Studienstart 0,5 VZÄ und bei Vollaufwuchs 0,75 VZÄ.

Die nicht-professorale Lehre wird durch Lehrbeauftragte durchgeführt. Die Lehrenden unterliegen den Ordnungen und dem Qualitätsmanagement der Hochschule. Externe Lehrbeauftragte werden nach wissenschaftlichen Erfahrungen und Qualifikation, Lehrerfahrung und Berufserfahrung ausgewählt. Sie verfügen über einen akademischen Abschluss, ggf. über eine Promotion und besondere Erfahrungen im jeweiligen Fachgebiet. Das Verfahren zum Einsatz von Lehrbeauftragten ist in Anlehnung an § 93 ThürHG durch die Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen (Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen) geregelt, die auch für den Einsatz von Dozenten und Lehrbeauftragten des Kooperationspartners gilt. Zur Einbindung der Lehrbeauftragten in die Lehrorganisation und Evaluation ist im Qualitätsmanagementhandbuch eine Richtlinie für die Einführung neuer Lehrbeauftragter definiert.

Zur Personalentwicklung und -qualifizierung organisiert die Hochschule zum einen hochschulweite, interne und externe Weiterbildungsangebote, um den Lehrenden kontinuierlich die Möglichkeit zu geben, sich zu fachlichen und didaktischen Themen auszutauschen und weiterzuqualifizieren:

- Hochschulworkshop (1 x jährlich)
- Didaktikworkshop (1 x jährlich)
- Campustreffen (2 x jährlich)

Zum anderen steht für externe Weiterbildungsangebote ein gesondertes Weiterbildungsbudget für jeden Mitarbeiter bzw. jede Mitarbeiterin zur Verfügung. Über das hochschulinterne Intranet werden die Mitarbeitenden zudem regelmäßig über externe Weiterbildungsangebote informiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die personelle Ausstattung ist für den Studiengang besonders positiv aufgefallen, insbesondere, da von Seiten der Hochschulleitung die Notwendigkeit entsprechender personeller Ressourcen für die Anfangszeit bzw. Aufbauzeit des neuen Studiengangs vollumfänglich unterstützt wird. Die Professionalisierung der Pflege wird von der SRH Hochschule durch die entsprechenden personellen Ressourcen tatsächlich mit realistischen Ansätzen verfolgt. Zu nennen sind beispielsweise die Freistellung einer Person am Studienstandort Bamberg ebenso wie die kollegiale Unterstützung aus dem Studiengang Medizinpädagogik sowie das Studiengang-Management. Darüber hinaus sind die Modulverantwortliche benannt.

Die Hochschule strebt an, dass 50 Prozent der Lehre durch hauptamtliche Dozierende übernommen werden. Die Einhaltung dieser Vorgabe des Ministeriums ist zwingend für die Beibehaltung der staatlichen Anerkennung der Hochschule erforderlich. Dies wird semesterweise vom Thüringer Ministerium geprüft. Dies ist aus Sicht der Gutachtergruppe, neben den schlüssigen internen Personalplanungen der Hochschule, ein weiterer Faktor zur Gewährleistung einer nachhaltigen personellen Abdeckung für den gesamten Akkreditierungszeitraum.

Die ersten beiden Semester werden demnach nach erfolgreicher Einstufungsprüfung anerkannt, daher findet die Lehre erst ab dem 3. Semester statt, was nach Auskunft der Hochschule die Grundlage war,

das Personal für die verbleibenden vier Semester vom 3. bis zum 6. Semester entsprechend zu planen. Die Aufwuchsplanung pro Standort erfolgt nach Auskunft der Hochschule gemäß dem Personalbedarf und berücksichtigt zudem Betreuungsaufwände der Blended-Learning-Elemente.

An beiden Standorten (Gera und Bamberg) ist jeweils eine Professur (0,5 VZÄ) für den Studiengang eingerichtet. Ab Sommersemester 2021 ist für den Studiengang zunächst für den Campus Gera eine fachlich gut qualifizierte Professorin für Pflege mit einer halben Stelle neu berufen. Die Professorin wechselt nach Auskunft der Hochschule ab Wintersemester 2021 zum Studienzentrum Bamberg. Die Professur am Standort Gera ist durch einen bereits angestellten Professor für Medizinpädagogik der Hochschule besetzt. Am Standort Gera sind zusätzlich zur Studiengangsleitung drei weitere Professoren bzw. Professorinnen (Bereiche Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Methodenlehre in den Gesundheits- und Sozialwissenschaften) der SRH Hochschule für Gesundheit in die Lehre eingebunden. Somit sind die personellen Ressourcen für die Durchführung des Studiengangs und die Gewährleistung des Profils an beiden Standort ausreichend vorhanden.

Eine weitere Aufstockung der professoralen Lehre wird nach Aussage der Hochschulleitung rechtzeitig vor dem anfallenden Bedarf erfolgen, die dargelegte Personalplanung ist nach Bewertung des Gutachtergremiums schlüssig und belastbar. Es ist nachvollziehbar, dass erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich dann, wenn der Lehrbedarf ansteht, eine Erhöhung der Lehrkapazität umgesetzt wird.

Die Professorinnen und Professoren der SRH Hochschule für Gesundheit erfüllen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß Thüringer Hochschulgesetz und bringen daher neben der notwendigen wissenschaftlichen Expertise auch eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Berufspraxis mit oder weisen eine Habilitation vor.

Darüber hinaus verfügt die SRH-Holding über ein fundiertes Netzwerk, das sich vor allem in Hinblick auf die personelle Ausstattung, die Möglichkeiten zur Personalauswahl sowie den Einsatz von Lehrbeauftragten als Stärke erweist.

Eine angemessene Qualifikation der eingesetzten Lehrbeauftragten wird nach Bewertung des Gutachtergremiums durch die internen Vorgaben in den Richtlinien zur Vergabe von Lehraufträgen angemessen gesichert.

Bei der Begutachtung ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Form einer Querschnittsprofessur, der kollegialen, studienübergreifenden Zusammenarbeit sowie interdisziplinären Zusammenarbeit in Forschungsprojekten als besonders herausragend aufgefallen.

Weiterbildungsmöglichkeiten für die Lehrenden an der SRH Hochschule für Gesundheit sind gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

### Sachstand

#### Standort Gera

Am Campus Gera stehen 2.715 Quadratmeter Fläche für Studium und Arbeit bereit. Es gibt insgesamt 13 Seminarräume, einen großen Audimax sowie mehrere Arbeits-, Lern- und Aufenthaltsbereiche für Studierende und Mitarbeiter. Alle Seminarräume sind mit fest installierten Beamern und Lautsprechern sowie Whiteboards und/oder Flipcharts ausgestattet. Außerdem werden verschiedene Moderationsmaterialien (Flipchart, Moderationskoffer, Metaplan, etc.) zur Verfügung gestellt. Für die Studierenden stehen an allen Standorten PC-Arbeitsplätze bzw. Laptops zur Verfügung.

#### Standort Bamberg

Die Lehrveranstaltungen finden in den Räumlichkeiten der Bamberger Akademien statt. Das Gebäude der Bamberger Akademien für Gesundheits- und Pflegeberufe befindet sich neben dem Klinikum am Bruderwald der Sozialstiftung Bamberg.

Es gibt insgesamt 15 Unterrichts-/Seminarräume, einen großen teilbaren Veranstaltungsraum sowie mehrere Arbeits-, Lern- und Aufenthaltsbereiche für Studierende und Mitarbeiter. Es stehen derzeit 200 m<sup>2</sup> Trainingsträume zur Verfügung. Zu Beginn des Wintersemesters 2021 werden auf 256 m<sup>2</sup> neue Skills Lab Übungsräume zur Verfügung stehen. Diese Räume sind mit modernster Videotechnik, Highfidelity Simulatoren, Beamern, elektrischen Betten und Hilfsmitteln ausgestattet.

Alle Seminarräume sind mit fest installierten Beamern und Lautsprechern und / oder interaktiven Whiteboards, Visualizern und / oder Flipcharts ausgestattet. Außerdem werden verschiedene Moderationsmaterialien (Flipchart, Moderationskoffer, Metaplanwand etc.) zur Verfügung gestellt.

Nicht-wissenschaftliches Personal der Hochschule steht im Verwaltungsbereich im Umfang von 16 Stellen inklusive des Prüfungs- und Praktikumsbüros, der Bibliothek und des Studierendenservices zur Verfügung. Die Verwaltungsangestellten informieren die Studierenden über studiengangübergreifende Themen und stehen bei Bedarf auch für studiengangsspezifische Fragen (z. B. Studien- und Semesterablauf, erbrachte Prüfungsleistungen etc.) zur Verfügung.

Das Verwaltungspersonal (eine Vollzeitkraft) der Bamberger Akademie im Sekretariat unterstützt vor Ort die Studierenden bei administrativen und organisatorischen Aufgaben. Weitere Auskünfte zum Studium nach Auskunft der Hochschule erteilt der Studierendenservice der SRH Gera.

Die Bibliothek am Standort Gera ist im 1. Obergeschoss der Hochschule untergebracht und umfasst eine Größe von 115,51 m<sup>2</sup>. An die Bibliothek ist ein Magazin/Archiv angeschlossen.

Das Bibliothekskonzept der SRH Hochschule fokussiert auf die Nutzung elektronischer Medien, auf die ortsunabhängig von allen Campussen und von Zuhause aus zugegriffen werden kann. Über das Bibliotheksportal haben die Studierenden und Mitarbeitenden die Möglichkeit, auf die E-Books und Artikel von SpringerLink zuzugreifen. Im Bestand der SRH Hochschule für Gesundheit stehen den Studierenden und Mitarbeitenden die Datenbanken Cochrane und PsycINFO zur Verfügung. Weitere Datenbanken sind durch unterschiedliche Nationallizenzen verfügbar. Es handelt sich hierbei zum Beispiel um BMJ Journals Archiv, Cambridge Journals Digital Archive, Sage Journals Online Deep Backfiles, CSA Sozialwissenschaftliche Datenbanken und Early English Books Online/EEBO.

Der Bibliotheksbestand kann über einen WebOPAC eingesehen werden. Auf diesen kann über das Internet zugegriffen werden und das Benutzerkonto verwaltet, Bücherausleihen selbstständig verlängert oder neben dem Bestand der Gesundheitshochschule auch in den Bibliotheksbeständen der SRH Hochschulen Berlin und Heidelberg recherchiert werden.

Über das CampusNet können alle Studierenden und Mitarbeitenden auf das integrierte Bibliotheksportal zugreifen. In diesem Bereich des CampusNet haben sie Zugang zu den Online-Zugängen von Zeitschriften, Datenbanken und E-Books. Des Weiteren befinden sich im Bibliotheksbereich Informationen zu Recherchemöglichkeiten, Fachdatenbanken, Fernleihe und weitere Informationen. Die Testothek der Hochschule ist ein wichtiger Teil der Bibliothek und enthält derzeit 123 Testverfahren.

Die Hochschulbibliothek bietet Studierenden und Mitarbeitenden als Serviceleistung die Möglichkeit der kostenlosen Beschaffung von Artikeln und Büchern über die Fernleihe an. Die Studierenden können die gewünschten Medien per Mail bestellen und erhalten diese per Post zugesandt. Darüber hinaus unterstützt die Hochschule die Studierenden, wenn diese sich in Wohnortnähe an den jeweiligen Landes- oder Universitätsbibliotheken anmelden möchten und erhalten die Anmeldegebühren von der Hochschule auf Antrag zurückerstattet.

In Gera erfolgt die Betreuung der Bibliothek hauptverantwortlich durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter (1,0 VK, Fachangestellte für Medien und Informationsdienste – Fachrichtung Bibliothek), die von Verwaltungsmitarbeitende im Urlaubs-/ Krankheitsfall vertreten wird. Zudem werden die Öffnungszeiten durch eine geringfügige Beschäftigte unterstützt. Während der Öffnungszeiten ist mindestens eine Mitarbeiterin am Campus Gera sowie zu den Öffnungszeiten der Hochschule telefonisch oder per E-Mail erreichbar.

Die Bibliothek der Bamberger Akademien ist an das OPAC System der Universität Bamberg angeschlossen. Für Studierende ist die Bibliothek zu den Öffnungszeiten des Gebäudes zugänglich und nutzbar. Weiter stehen Onlinebibliotheken, wie z. B. des Verlags Thieme zur Verfügung. Auch ein Anschluss an die Datenbanken der medizinischen Fakultät Erlangen besteht.

In Bamberg erfolgt die Betreuung und Beratung durch eine Bibliothekarin bzw. einen Bibliothekar mit einem Stundenumfang von 30 Stunden pro Woche.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Für die Organisation von studiengangübergreifenden Themen und allen organisatorischen Informationen steht dem Studienzentrum (Gera und Bamberg) zusätzlich nicht wissenschaftliche Mitarbeitende zur Verfügung.

Besonders hervorzuheben ist der Zugang zur Bibliothek sowie die Fernleihe. Die geliehenen Bücher, Artikel, Studien, Paper werden direkt zu den Studierenden nach Hause geschickt. Neben der Fernleihe spielen für die Pflegestudiengänge auch die Datenbanken eine besonders wichtige Rolle. Hier ist der Zugriff auf kostenpflichtige Datenbanken, u.a. Cinal, Care lit über die Bibliothek ebenfalls gewährleistet.

Die Ressourcenausstattung für die Durchführung des Studiengangs an beiden Standorten ist aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Alle Module werden mit einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen. Folgende Prüfungsformen werden im Studiengang eingesetzt: Klausur (KLS), Mündliche Prüfung (MPR), Projektarbeit (PA), Präsentation (PRÄS), Studienarbeit (STA), Kolloquium (KOL), Bachelorarbeit (BA).

Die eingesetzten Prüfungsformen werden sowohl im Rahmen der Workload-Erhebungen als auch durch den Qualitätslenkungskreis in Abstimmung mit dem Senat und dem Zentralen Prüfungsausschuss kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfungsformen zur Überprüfung der definierten Kompetenzen der Studierenden erscheinen angemessen. Das Spektrum an Prüfungsformen ist generell ausreichend. Im Nachgang zur Begehung hat die Hochschule die Empfehlung des Gutachtergremiums aufgegriffen und die bisherige Prüfungsleistung mündliche Prüfung im Modul M9 „Erweiterte Expertise in speziellen Sektoren und Fachbereichen“ durch die Prüfungsleistung Portfolio ersetzt. Die Portfolioprüfung kann solche Leistungen wie aktive Teilnahme am Modul, die Erfüllung von Selbststudium-Aufgaben, eine aktive Beteiligung an Gruppenarbeiten und anderen Aufgabenstellungen gut abbilden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

### Sachstand

Sobald ein Modul abgeschlossen ist, wird es geprüft, d. h. es gibt keine klassischen Prüfungsperioden, in denen eine Vielzahl von Prüfungen gleichzeitig abgelegt werden muss. Die Prüfungslast verteilt sich studierendenfreundlich über das Semester. Je (Einzel-)Modul wird in der Regel eine Prüfungsleistung durch die Studierenden erbracht. Lehrveranstaltungen werden überschneidungsfrei angeboten. Die Hochschule plant den Lehrbetrieb in der Regel bis zu 2 Jahre im Voraus, sodass Lehr- und Prüfungszeiten frühzeitig feststehen. Die Hochschule führt des Weiteren regelmäßige Lehrevaluationen sowie Workload-Erhebungen durch.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Organisation des Studienbetriebes kann als gut bewertet werden. Auf Grundlage der Befragung von Studierenden aus dem Bachelor- und Masterstudiengang „Medizinpädagogik“ ist die frühzeitige und verlässliche Kommunikation der Semestertermine (Lehr- und Prüfungstermine) besonders positiv hervorzuheben. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden überschneidungsfrei angeboten. Bei der Terminfindung für die Prüfungen werden teilweise die Studierenden, im Sinne einer besseren Studierbarkeit, mit einbezogen. Neben der guten Planbarkeit des Studienbetriebs sind ebenfalls die individuellen Beratungen der Studierenden von Seiten der Hochschule als gut zu bewerten. Die Möglichkeit, einen individuellen Studienverlauf einzuschlagen, wird von Seiten der Hochschule unterstützt. Bei Beratungsbedarf stehen Vertreterinnen und Vertreter aus allen Hochschulbereichen zeitnah zur Verfügung. Die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Studierenden außerhalb der Lehrveranstaltung wird von den Studierenden als angenehm empfunden.

Das Gutachtergremium schätzt den Bachelorstudiengang generell als studierbar ein. Die Prüfungsbelastung im Sinne der Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation wird ebenfalls als weitgehend angemessen wahrgenommen. Es sind nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester zu absolvieren. Überprüfungen der Lehrmodule bezüglich Workload und Lernergebnissen finden regelmäßig in Form von Befragungen der Studierenden statt. Die Ergebnisse der Befragungen werden ausreichend mit den Studierenden kommuniziert und entsprechend reflektiert.

Besonders ist die Ausstattung der beiden Studienorten und der Zugang zur Bibliothek hervorzuheben. Ebenfalls besteht für alle Studierenden ein Zugang zur Onlinebibliothek und die Möglichkeit einer kostenfreien Fernleihe. Allerdings können die Studierenden von wenigen Erfahrungen bezüglich der Arbeit mit fachlichen Datenbanken berichten.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



### **2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

*nicht einschlägig*

### **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#)): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Zur Gewährleistung der Aktualität und Adäquanz sowie zur Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze hinsichtlich fachlicher und didaktischer Weiterentwicklungen und zur Erfassung des fachlichen Diskurses nutzt die Hochschule verschiedene Prozesse im Rahmen ihres Qualitätsmanagements.

Der nationale und internationale Diskurs wird u. a. durch die hauptamtlich angestellten Professoren sichergestellt, die selbst national und international forschen und die fachliche Entwicklung auf zahlreichen Kongressen und in der Literatur zum Thema aktiv verfolgen. Die Professoren und Professorinnen der SRH Hochschule für Gesundheit erfüllen die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen gemäß Thüringer Hochschulgesetz und bringen daher neben der notwendigen wissenschaftlichen Expertise auch eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Berufspraxis mit oder weisen eine Habilitation vor. Sie verfügen somit über einen verbindenden Erfahrungsschatz in Forschung und Praxis, der für die Hochschule ausgesprochen wertvoll ist.

Ferner nutzt die Hochschule die Kontakte zu ihren zahlreichen Kooperationspartnern und steht in regelmäßigem Kontakt mit Berufsverbänden, Wirtschaftsunternehmen und anderen Institutionen, um ihr Studienangebot fachlich-inhaltlich gemäß den aktuellen Vorgaben und Empfehlungen der Berufsverbände sowie den Bedürfnissen der Praxis weiterzuentwickeln.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang wird in mehrfacher Hinsicht gewährleistet. Zu nennen ist die strukturelle Ebene in Form der Zuständigkeit für Forschung, die durch die Vize-Präsidentin bzw. den Vize-Präsidenten abgedeckt ist; somit sind entsprechende Ressourcen vorhanden, beispielsweise die Möglichkeit, Forschungsaktivitäten durch Deputatsreduktion abzubilden, es gibt Anschluss an die Ethikberatung der Universität Jena sowie die SRH-interne Forschungsförderstelle, über die Mittel abgerufen werden können. Zudem findet in der Lehre die Integration von Forschung statt. An der SRH bzw. im neuen Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) wird die praxisorientierte Forschung von Seiten der SRH-Leitung sowie der Professorenschaft als besonders bedeutsam bewertet. Folglich wird dieses Forschungsformat von Seiten der SRH unterstützt und dadurch ein wesentlicher

Beitrag geleistet, die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs zu sichern.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

*nicht einschlägig*

### **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Qualitätsmanagement ist als strategisches Steuerungsinstrument direkt auf der Ebene der Hochschulleitung verankert und wird vom Präsidium, allen Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Lehrenden und Studierenden getragen und gelebt. Zur Umsetzung und Erfüllung der Qualitätskernziele wurde ein Qualitätslenkungskreis (QLK) eingerichtet, dem Vertreter aller Stakeholder (u.a. der verschiedenen Bereiche, Berufsgruppen und Studiengänge) angehören. Durch den QLK werden regelmäßig interne Ablaufprozesse überprüft und Verbesserungspotentiale aufgedeckt. Dem Präsidium werden Vorschläge zur systematischen Umstrukturierung des Lehr-, Studien-, Verwaltungs- und Forschungsbetriebes unterbreitet.

Alle Maßnahmen des Qualitätsmanagements werden dokumentiert und regelmäßig gegenüber dem Präsidium, relevanten Hochschulgremien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Studierenden kommuniziert. Die Entscheidungsprozesse, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Steuerungssystem für Studium, Lehre, Forschung, Studierendenservice sowie im gesamten Qualitätssicherungssystem sind definiert und hochschulweit im Qualitätsmanagement (QM)-Handbuch veröffentlicht. Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der SRH Hochschule für Gesundheit finden eine Vielzahl an Evaluationsmethoden Anwendung, um u.a. Lehre, Studium, Forschung und Verwaltung zu überprüfen. Diese umfassen:

- regelmäßige und differenzierte Online-Befragung zur Qualität der Lehrveranstaltungen durch alle Studierenden mit anschließender veranstaltungsspezifischer Auswertung der Ergebnisse sowie Ableitung konkreter Verbesserungsansätze
- gemeinsame Auswertung der Evaluationsergebnisse und Aufnahme getroffener Maßnahmen in Zielvereinbarungsgespräche mit den Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Persönliche Auswertung der Evaluationsergebnisse mit den nebenberuflich Lehrenden und gemeinsame Ableitung von Maßnahmen bei entsprechendem Handlungsbedarf
- regelmäßige Online-Befragung der Studierenden zu ihrer Zufriedenheit mit den verschiedenen Bereichen der Hochschule jenseits der Lehre (z. B. Servicequalität, Ausstattung und IT).
- Auswertung und Analyse der Ergebnisse gemeinsam mit den verschiedenen Hochschulbereichen und Studierenden sowie Ableitung und Umsetzung von konkreten Maßnahmen
- Jährliche Vergabe des Lehrpreises an interne und externe Lehrende auf Basis herausragender Ergebnisse in der Lehrevaluation
- regelmäßige Weiterbildungsmöglichkeiten der Lehrenden u.a. zu Themen der Lehrqualität
- regelmäßige Feedback-Gespräche zwischen Studierenden und Lehrenden (mehrmals pro Semester)
- regelmäßige studiengangsspezifische Treffen der Studiengangsrate (mindestens einmal pro Semester)
- semesterweise Feedback-Gespräche zwischen studentischen Vertretern der Studiengangsrate und der Hochschulleitung
- Erfassung der Workload- / Arbeitsbelastung der Studierenden im Rahmen der Selbstlernzeit für die einzelnen Module der Studiengänge sowie Analyse der Ergebnisse und Ableitung von Änderungsbedarfen in der Modulgestaltung; Nutzung der Workloadergebnisse im Rahmen von Reakkreditierungsverfahren
- Befragung der Studierenden bei Abschluss des Studiums zu weiterem Werdegang, positiven Aspekten des Studiums sowie Verbesserungspotentialen; die Angaben werden zur Optimierung von Studienabläufen und -inhalten ausgewertet und genutzt; sie dienen weiterhin der Überarbeitung im Rahmen der Reakkreditierungsverfahren
- Evaluierung durch enge Vernetzung mit Praxispartnern und Kooperationspartnern – in der Lehre werden Impulse aus der Praxis genutzt und wird die Rückkopplung zur Arbeitsmarktrelevanz der gelehrteten Studieninhalte geprüft.

Die Studierenden dokumentieren ihren Workload zur Selbstlernzeit pro Modul in einheitlichen Vorlagen auf freiwilliger und anonymer Basis. Diese Angaben werden regelmäßig im Studiengang analysiert und gemeinsam mit den Studierenden ausgewertet.

Darüber hinaus wird an der SRH Hochschule für Gesundheit alle zwei Jahre eine Absolventenbefragung durchgeführt. Die Angaben der Absolventinnen und Absolventen dienen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge. Die gewonnenen Daten werden anonymisiert und aggregiert regelmäßig ausgewertet, um die Situation auf dem Arbeitsmarkt zu bewerten und frühzeitig Tendenzen

in der Weiterentwicklung der Berufsfelder abzuschätzen sowie Maßnahmen für die Weiterentwicklung der Studiengänge abzuleiten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die SRH Hochschule für Gesundheit verfügt über ein umfassendes Instrumentarium an Qualitätssicherungsmaßnahmen. Die SRH Hochschule für Gesundheit führt regelmäßig Erhebungen, Evaluationen und statistische Auswertungen durch. Nebst dem Qualitätslenkungskreis (QLK), die sich regelhaft mit internen Prozessen überprüft und neue Vorschläge unterbreitet, werden auch die Studierenden durch regelmäßige Online-Befragungen aktiv mit einbezogen. Besonders positiv bei der studentischen Umfrage ist, dass die unterschiedlichen Aspekte, insbesondere die Selbstlernzeit pro Modul als auch die Praxisrelevanz, mit einbezogen werden. Im Rahmen der Befragungen findet auch eine Workload-Überprüfung statt. Auch die befragten Studierenden haben sich positiv zu den Evaluationsmöglichkeiten und -verfahren und vor allem deren Auswertung geäußert. So werden Änderungswünsche ergebnisoffen diskutiert und anschließend ins Operative überführt.

Die eingesetzten Maßnahmen für das Monitoring der Studiengänge können daher positiv bewertet werden und sind geeignet für die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung des Studiengangs.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Für die Umsetzung des Inklusionsgedankens wurden durch die SRH Hochschule für Gesundheit Integrationsrichtlinien erarbeitet, die hochschulweit und für alle Studiengänge gelten. Des Weiteren weist die RPO prüfungsrelevante Regelungen unter § 7 (Fristverlängerungen) und § 8 (auf Antrag Änderung der Prüfungsleistungen oder Verlängerung der Bearbeitungszeit) aus.

Der bzw. die Inklusionsbeauftragte steht als Ansprechperson für betroffene Studierende zur Verfügung. Aufgrund der privaten Trägerschaft und der Größe der Hochschule sind individuelle Lösungen selbstverständlich. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit bei den Zulassungsvoraussetzungen treffen im Einzelfall auf Antrag die Studiengangsleitung und der zentrale Prüfungsausschuss.

Die räumlichen Rahmenbedingungen an den Standorten der Hochschule sind behindertengerecht gestaltet und bieten neben barrierefreien Zugängen auch entsprechende Toiletten.

Zur Unterstützung der Gleichstellung von Frauen und Männern wurde die Gleichstellungsförderrichtlinie erarbeitet, die hochschulweit und für alle Studiengänge der SRH Hochschule für Gesundheit gilt. Zudem wird ein Gleichstellungsbeauftragter bzw. eine Gleichstellungsbeauftragte benannt, der bzw. die als Ansprechperson zur Verfügung steht und sich für die Umsetzung der Gleichstellungsförderrichtlinie einsetzt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die eingereichten Integrationsrichtlinien und Gleichstellungsförderrichtlinien sind in sich stimmig und gelten für die gesamte SRH Hochschule für Gesundheit.

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird dem Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an der SRH Hochschule ausreichend Rechnung getragen. Es sind keine Defizite erkennbar; Konzepte zur Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind in den entsprechenden Ordnungen verankert und werden ausreichend umgesetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

*nicht einschlägig*

## **2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Am Studienzentrum Bamberg kooperiert die Hochschule mit den Bamberger Akademien. Insgesamt liegt die akademische Verantwortung des Studiengangs, insbesondere hinsichtlich Curriculum, Qualität der Lehre, Auswahlkriterien der Personalrekrutierung und Qualitätssicherung bei der Hochschule. Der Studiengang unterliegt dem Qualitätsmanagement der Hochschule und wird in alle vorgesehenen Qualitätssicherungsmaßnahmen einbezogen. Die Studiengangsleitung sowie die professorale Lehre werden durch hauptberuflich an der Hochschule angestellte Professorinnen und Professoren verantwortet. Die Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliches Personal entsprechen den Ordnungen der Hochschule sowie dem ThürHG. Das Curriculum wurde in Zusammenarbeit der beiden Kooperationspartner erstellt, wobei die Bamberger Akademien insbesondere hinsichtlich der Praxisrelevanz des Studiengangs sowie des Studienmodells unterstützt haben.

Die Bamberger Akademie trägt die Verantwortung für die Akquise für den Start einer Studienkohorte pro Jahr.

Die Lehrveranstaltungen finden in den Räumlichkeiten der Bamberger Akademien statt. Die Bamberger Akademie stellt Räume in Bamberg, Sachausstattung, Studierendenservice, Bibliothek, technische Ausrüstung sowie W-Lan im Rahmen des Studiengangs zur Verfügung. Die Bamberger Akademien unterstützen zudem die Akquise externer Lehrbeauftragter im Studiengang.

Über die Zulassung zum Studium sowie die Anerkennung und Anrechnung vorhandener Leistungen entscheidet die Hochschule. Beide Kooperationspartner benennen Koordinatoren, die für einen reibungslosen Ablauf aller Prozesse zuständig sind.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Dokumentation der SRH Hochschule hinsichtlich der Kooperation mit der Bamberger Akademie ist durchweg transparent. Der Kooperationsvereinbarung liegt der Gutachtergruppe vor. Art und Umfang der bestehenden Kooperationen sind aus Sicht der Gutachtergruppe hinreichend in der Kooperationsvereinbarung beschrieben worden. Alle Aspekte der Lehre, Prüfungen, Qualitätssicherung, Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals betreffend liegen eindeutig in der Verantwortung der Hochschule.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Für die Umsetzung des Studiengangs „Pflege“ (B.Sc.) wird zum Teil auf Expertise und Ressourcen des SRH Hochschulverbunds zurückgegriffen. Im Rahmen des „Freien Studiums“ können bestimmte Online-Module der SRH Fernhochschule – The Mobile University belegt werden, ohne dass eine gesonderte Genehmigung durch die Studiengangsleitung erfolgen muss. (z. B. Leistungsmanagement in Gesundheitseinrichtungen, Einführung in das Nonprofit-Management oder Gesundheitspolitik). Die Hochschulverantwortlichkeit hinsichtlich Personal, Qualität, Inhalt etc. obliegt nach Auskunft der Hochschule allein der SRH Hochschule für Gesundheit.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das „freie Studium“ eröffnet den Studierenden im neuen Studiengang mittels diverserer Module eine nochmalige Schwerpunktsetzung, durch die die individuellen Interessen der Studierenden Berücksichtigung finden. Positiv fällt dabei das Angebot der SRH Mobile University auf, die ein relativ flexibles Format durch Online- und Blended Learning Module im Bereich Pflege für die Studierenden im neuen Studien-

gang anbietet. Dabei wird die Qualität der Module der SRH Mobile University als Bestandteil der Lehrevaluation gewährleistet. Insbesondere, da bei der Zielgruppe die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium mit hoher Wahrscheinlichkeit eine große Rolle spielt, ist das Angebot des „freien Studiums“ und hierbei insbesondere die enorme Flexibilität, die sich durch die Online-Module der SRH Mobile University bieten, besonders positiv hervorzuheben.

Art und Umfang der Kooperation zwischen den beiden Hochschulen (SRH Hochschule für Gesundheit und SRH Fernhochschule – The Mobile University) sind in der Kooperationsvereinbarung geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

*nicht einschlägig*

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurden die Begutachtungsgespräche im Rahmen einer zweitägigen Online-Konferenz durchgeführt.

Die Hochschule hat im Nachgang zur Begehung den Studiengangstitel von „Angewandte Pflege“ zu „Pflege“ geändert.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Thüringer Studienakkreditierungsverordnung

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrerinnen**

- Prof. Dr. rer. medic. Doris Eberhardt, Technische Hochschule Deggendorf, Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften
- Prof. Dr. rer. cur. Bettina Flaiz, RN, Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart, Studiengangleitung Angewandte Gesundheits- und Pflegewissenschaften...

##### **b) Vertreterin der Berufspraxis**

- Simone Hyun, Helios Universitätsklinikum Wuppertal, Pflegedirektorin

##### **c) Vertreter der Studierenden**

- Nick Bohmann, Hochschule Esslingen, Pflegewissenschaft (M.A.)



## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

Noch keine Daten vorhanden

#### Erfassung „Erfolgsquote“<sup>2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 <sup>1)</sup>												
WS 2018/2019												
SS 2018												
WS 2017/2018												
SS 2017												
WS 2016/2017												
SS 2016												
WS 2015/2016												
SS 2015												
WS 2014/2015												
SS 2014												
WS 2013/2014												
SS 2013												
WS 2012/2013												
<b>Insgesamt</b>												

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent\*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent\*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
<b>Insgesamt</b>					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
<b>Insgesamt</b>					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.10.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	29.09.2020
Zeitpunkt der Begehung:	09.-10.02.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende anderer Studiengänge
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	



## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargestellt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)



## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)